



## **EU-Verordnung 2025/40 „Packaging an Packaging Waste Regulation (PPWR) & der Entwurf des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)**

### **Ein Überblick für Landwirtschaft & Gartenbau**

Die Übersicht gibt Aufschluss für den Betrieb zur **Einstufung seiner rechtlichen Rolle**, die **Anforderungen an spezifische Agrarverpackungen** sowie die **bürokratischen Erleichterungen**.

#### **1. Grundsätzlicher Zeitrahmen**

Die neuen Regelungen der PPWR gelten grundsätzlich ab dem **12. August 2026** unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Das deutsche VerpackDG wird zu diesem Zeitpunkt das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) ablösen, um einen widerspruchsfreien Vollzug sicherzustellen.

#### **2. Bin ich „Erzeuger“ oder „Hersteller“?**

Diese Rollenverteilung entscheidet darüber, wer für die Einhaltung der Nachhaltigkeitsregeln und die Entsorgungskosten (EPR) verantwortlich ist:

- **Der Landwirt als Erzeuger (Manufacturer) und Hersteller (Producer):** Wenn Sie Obst oder Gemüse in Schalen verpacken und unter **eigenem Namen oder eigener Marke** im Inland an den Handel oder Endverbraucher abgeben, gelten Sie als Erzeuger und Hersteller.
- **Die Genossenschaft als Erzeuger und Hersteller:** Liefern Sie Ihre Ware lose an eine Genossenschaft, die diese dann unter ihrer eigenen Marke verpackt, wird die **Genossenschaft** zum verantwortlichen Erzeuger und Hersteller.
- Liefern Sie an eine Genossenschaft, welche im Namen des **Lebensmitteleinzelhandels (LEH)** die Erzeugnisse in deren Vorgaben verpackt, so gilt der Markeninhaber, also der LEH als **Erzeuger** und **Hersteller**.
- **Sonderregel für Kleinunternehmen:** Falls Ihr Betrieb weniger als 10 Mitarbeiter (Jahresarbeitsseinheiten) und maximal 2 Mio. Euro Umsatz hat (Kleinunternehmen) und Sie Ihre Verpackungen von einem Lieferanten aus demselben Mitgliedstaat beziehen, geht die Rolle des Herstellers/ Erzeugers kraft Gesetzes auf diesen **Lieferanten** über.

Die neuen Begriffsdefinitionen können zu Rollenveränderungen führen, weshalb Sie dringend Ihre mögliche neue Rolle im Sinne des VerpackDG erfragen sollten. Leider lässt sich in komplexen Lieferketten die Rolle nicht immer ganz einfach klären.

#### **3. Besonderheit: Primärproduktionsverpackungen**

Die PPWR führt den neuen Begriff der **Primärproduktionsverpackung** ein, der speziell für unverarbeitete Erzeugnisse aus der Landwirtschaft gilt (z. B. Netze für Äpfel oder Pressgarn).

- Um Landwirte zu entlasten, sieht die Verordnung vor, dass in der Regel derjenige als Hersteller gilt, der diese Verpackungen **erstmals bereitstellt** (z. B. der Händler des Netzes), und nicht der Landwirt, der sie lediglich befüllt. Außer er ist Markeninhaber.
- Verpackungsmaterial wie Silofolien gelten erst dann als in Verkehr gebracht, wenn die fertigen Ballen auf den Markt kommen, nicht schon bei der Verwendung auf dem eigenen Hof.

#### 4. Verbote für Obst- und Gemüseverpackungen nach PPWR ab 2030

Es wird spezifische Beschränkungen geben, die den Primärsektor direkt betreffen:

- **Einwegkunststoffverbot für Kleinstmengen:** Einwegkunststoffverpackungen für weniger als 1,5 kg frisches Obst und Gemüse dürfen grundsätzlich nicht mehr verwendet werden.
- **Ausnahmen:** Mitgliedstaaten können Ausnahmen zulassen, wenn ein nachgewiesener Bedarf besteht, z. B. um Wasserverlust, mikrobiologische Gefahren, physische Erschütterungen zu vermeiden oder konventionell und bio zu unterscheiden. Die EU-Kommission wird hierzu bis Februar 2027 detaillierte Leitlinien und eine Liste der ausgenommenen Sorten veröffentlichen.
- **Aufkleber:** Aufkleber auf Obst und Gemüse müssen ab dem 12. Februar 2028 **industriell kompostierbar** sein.

#### 5. Registrierung und Meldepflichten

Jeder, der rechtlich als Hersteller gilt, muss Pflichten gegenüber der **Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR)** erfüllen:

- **Registrierung:** Sie müssen sich im Herstellerregister (LUCID) registrieren, bevor Sie Verpackungen erstmals befüllen/ bereitstellen.
- **Die 10-Tonnen-Grenze:** Wenn Sie pro Jahr weniger als **10 Tonnen** Verpackungen in Verkehr bringen, profitieren Sie von Erleichterungen bei der Berichterstattung und müssen Daten nur einmal jährlich statt unterjährig melden.
- **Systembeteiligung:** Für Verpackungen, die typischerweise im Haushalt anfallen (z. B. Verkaufsschalen), müssen Sie sich an einem dualen System beteiligen, um die Sammlung und das Recycling zu finanzieren.

#### 6. Recycling und Kennzeichnung

- **Design for Recycling:** Schrittweise Einführung von Regelungen für recyclinggerechte Verpackungen.
- **Kennzeichnung:** Ab August 2028 müssen Verpackungen mit harmonisierten Symbolen zur Materialzusammensetzung versehen sein, um den Verbrauchern die korrekte Abfalltrennung zu erleichtern.

#### Quellenübersicht:

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) – Frequently Asked Questions, European Commission Directorate-General for Environment, March 2026

Annex to the Communication to the Commission - Approval of the draft Commission Notice on the Guidance document for Regulation (EU) 2025/40 on packaging and packaging waste, European Commission, 30.03.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 - Drucksache 21/5346 – 15.04.2026